

AZ 801.150

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs „ Wasser, Bäder, Energie“
(WBE) vom 15.12.1992 in der Fassung der Änderungen vom
26.09.1995, 24.07.2001, 24.07.2007, 16.12.2008 und
02.02.2016**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Organe des Eigenbetriebes
- § 3 Zuständigkeiten des Gemeinderates
- § 4 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 5 Betriebsleitung
- § 6 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Stammkapital
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 31.01.2012 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE) beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadt Ditzingen führt unter dem Namen „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE) einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.
2. Der Eigenbetrieb „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE) betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Markungsbereich der Stadt Ditzingen mit den Stadtteilen Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen, die Erzeugung von Energie und den Betrieb von Badeanlagen.
3. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Stadt für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser, Energie und die Bädereinrichtungen sowie die Beteiligung der Stadt im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE).

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit

nicht der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes oder durch die Betriebssatzung zuständig sind.

§ 4

Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, an dessen Stelle. Die Eilentscheidungsgründe sowie die Art der Erledigung sind dem betreffenden Organ unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltung Weisungen erteilen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 5

Betriebsleitung und Geschäftsverteilung

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern, von denen einer gemäß § 4 (2) EigBG zum Ersten Betriebsleiter bestellt wird.
2. Der Erste Betriebsleiter ist zuständig für alle kaufmännischen und technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der weitere Betriebsleiter zuständig ist.
3. Der weitere Betriebsleiter ist zuständig für alle betrieblichen und technischen Angelegenheiten der Sparte Bäderbetrieb.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
5. Die Betriebsleitung regelt die Betriebsführung innerhalb des Eigenbetriebes durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung ist für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zuständig, insbesondere für:
 - 1.1 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 - 1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Erfolgs- und Vermögensplan und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.4 die Bewilligung von Freigeigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung sowie bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000

- Euro;
- 1.6 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 1.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 9.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.11 den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters.
2. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten,
 - a) wenn erhebliche erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgsplan eintreten;
 - b) wenn erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu leisten sind.
 3. Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.
 4. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb "Wasser, Bäder, Energie" (WBE) im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 7

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Über die Anstellung, Einstufung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD sowie von Aushilfen entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten und nicht dem Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung zur dauernden Erledigung übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden
 - a) im kaufmännischen Bereich dem Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss,
 - b) im technischen Bereich dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss übertragen.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE) beträgt 1.099.277,54 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ditzingen, den 31. Januar 2012

Makurath
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkungen:

Änderungen vom 16.12.2008 veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2008

Änderungen vom 31. Januar 2012 veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 6 vom 9. Februar 2012

Änderungen vom 02. Februar 2016 veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 10 vom 10. März 2016

